



Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen (22.13.10)	Marisa Rusch Leiter-Stv. Dienst für politische Rechte
Termin	Mittwoch, 5. Februar 2014, 8.30 Uhr - 11.30 Uhr	Departement des Innern Generalsekretariat T 058 229 22 53
Ort	Konferenzraum 801, Moosbruggstrasse 11, 9001 St.Gallen	marisa.rusch@sg.ch www.abstimmungen.sg.ch

Vorsitz

Baumgartner Daniel, Flawil, Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Breitenmoser-Häberli Vreni, Waldkirch;
- Bühler Daniel, Bad Ragaz;
- Güntzel Karl, St.Gallen;
- Hasler Etrit, St.Gallen;
- Häusermann Erika, Wil;
- Keller-Inhelder Barbara, Rapperswil-Jona;
- Lehmann-Wirth Monika, Rorschacherberg;
- Rehli Valentin, Walenstadt;
- Scheitlin Thomas, St.Gallen;
- Spoerlé Christian, Ebnat-Kappel;
- Tinner Beat, Azmoos;
- Wehrli August, Buchs;
- Wenk Franziska, St.Gallen;
- Zoller Erich, Jona.

Mitarbeitende der Staatsverwaltung

- Regierungsrat Martin Klöti, Regierungsrat, Departement des Innern;
- Dr. Judith Widmer, Generalsekretärin-Stellvertreterin, Departement des Innern;
- Jörg Steiner, Leiter Dienst für politische Rechte, Departement des Innern.

Protokoll

Marisa Rusch, Leiter-Stellvertreterin Dienst für politische Rechte, Departement des Innern

Entschuldigt

–



Unterlagen

- VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen (22.13.10), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 8. Oktober 2013 (Beratungsunterlage)

Inhalt

1	Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen, Beizug von Experten/Expertinnen	2
2	Ergänzende Informationen	3
2.1	Ausgangslage	3
2.2	Handlungsbedarf, Grundzüge der aktuellen Vorlage und Ausblick	4
3	Beantwortung von Sachfragen	5
4	Beratung	6
4.1	Eintretensvotum	6
4.2	Allgemeine Diskussion / Eintretensvoten	6
4.3	Spezialdiskussion und Schlussabstimmung	8
5	Berichterstattung, Medienmitteilung, Umfrage	17
6	Blick in die Zukunft: Abstimmung per Mausclick	17

1 Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen, Beizug von Experten/Expertinnen

Baumgartner-Flawil, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission.

Es sind alle Kommissionsmitglieder anwesend, somit ist das Gremium beratungsfähig.

Gestützt auf Art. 52 und 53 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) begrüsst **Baumgartner-Flawil** auch **Regierungsrat Martin Klöti**, Vorsteher des Departementes des Innern, **Dr. Judith Widmer**, Generalsekretärin-Stellvertreterin des Departementes des Innern und **Jörg Steiner**, Leiter Dienst für politische Rechte.



Baumgartner-Flawil bemerkt, dass in Mundart gesprochen wird und das Kommissionsprotokoll gemäss Art. 59 und 67 GeschKR bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich ist. Das Protokoll wird gemäss Art. 65 GeschKR erstellt und **Baumgartner-Flawil** bittet darum, Voten mit Name und Ort zu beginnen. Gestützt auf Art. 51 GeschKR führt **Marisa Rusch**, Leiter-Stellvertreterin Dienst für politische Rechte, das Sitzungsprotokoll. Die Mitglieder der Kommission sind mit der Tonaufzeichnung der Beratungen einverstanden.

Den Kommissionsmitgliedern wird in Aussicht gestellt, das Protokoll am Dienstag, 11. Februar 2014 per E-Mail zu erhalten. Gleichentags wird es mit A-Post versandt.

Baumgartner-Flawil stellt fest, dass die Kommissionsmitglieder die Traktanden mit der schriftlichen Einladung ordnungsgemäss am 16. Dezember 2013 erhalten haben. Er bedankt sich bei **Dr. Judith Widmer** und **Jörg Steiner** für das Zusammenstellen und den Versand. **Baumgartner-Flawil** stellt die Traktandenliste vom 16. Dezember 2013 zur Disposition. Keine Änderungswünsche an der Traktandenliste.

2 Ergänzende Informationen

2.1 Ausgangslage

Dr. Judith Widmer erläutert kurz die Ausgangslage. Das Gesetz über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt UAG) entstand im Jahr 1971, darum ist die vorliegende Revisionsvorlage (22.13.10) bereits der VIII. Nachtrag. Im letzten Frühsommer ging sie in die Vernehmlassung mit sieben Artikeln zum UAG und einem Artikel zum Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG). Erfreulicherweise stiess die Vernehmlassung auf grosse Resonanz. Es gingen 35 Stellungnahmen ein. Grossmehrheitlich stossen die Änderungen auf Zustimmung, teilweise sind sie aber auch umstritten.

Zum Geltungsbereich des UAG betont **Dr. Judith Widmer** die Regelungskompetenz des Kantons in kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen, aber auch den Vorbehalt des Bundesrechts. Insbesondere geschützt sind die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Hintergrund und Auslöser dieser Vorlage ist die Volksabstimmung vom 11. März 2012, als in der Stadt St.Gallen die Schwierigkeit auftrat, dass wegen der grossen Anzahl Vorlagen ein doppelseitiger Stimmzettel eingesetzt werden musste mit der Wahl der Regierung auf der Rückseite. Es resultierten 3'044 leere Stimmzettel. Aus diesem Grund wurde die Frage gestellt, ob das Recht auf unverfälschte Stimmabgabe verletzt worden sei. Sogar eine Stimmrechtsbeschwerde wurde diskutiert. Auf die daraufhin im Kantonsrat eingereichte Motion beantragte die Regierung Nichteintreten. Das Parlament hingegen trat auf die Vorlage ein.



2.2 Handlungsbedarf, Grundzüge der aktuellen Vorlage und Ausblick

Jörg Steiner legt die Grundzüge der aktuellen Vorlage dar: Der Hauptgrund liegt in der genannten Motion. Darin wird verlangt, künftig separate Stimmzettel herzustellen für Wahlen und Abstimmungen. Der Auslöser war die hohe Anzahl leerer Stimmzettel in der Stadt St.Gallen bei der Regierungswahl 2012. Er unterstreicht, dass die hohe Zahl leerer Stimmen in der Stadt St.Gallen im Vergleich mit anderen Städten täuscht, da die Anzahl gültiger Stimmzettel je nach Vorlage und Ebene immer verschieden hoch ist. Lange nicht Alle, die abstimmen, wählen auch. Von jenen Personen, die einen Stimmzettel der eidgenössischen Vorlage 3 gültig abgegeben haben, beteiligten sich zwischen 77 Prozent und 79 Prozent bei der Kantonsratswahl beziehungsweise zwischen 86 Prozent und 89 Prozent bei der Regierungswahl. Bei der Regierungswahl gingen in der Stadt St.Gallen anteilmässig nicht die wenigsten Stimmen ein, sondern sie liegt im Mittelfeld. Es gibt keinerlei Hinweise, dass der doppelseitige Stimmzettel schuld an der variierenden Stimmbeteiligung ist.

Jörg Steiner präsentiert den betreffenden Stimmzettel mit dem Hinweis auf die Rückseite oben und unten. Auf der Rückseite befinden sich die Regierungswahl sowie die Wahlleitung. Grundsätzlich gibt es einen Unterschied zwischen einem kombinierten Stimmzettel (Abstimmungen und Majorzwahlen auf einem Stimmzettel) und einem doppelseitigen Stimmzettel (Vor- und Rückseite des Stimmzettels bedruckt). Er zeigt dazu vier Beispiele. Am 23. September 2012 wurde von der Stadt St.Gallen auf dem Stimmzettel ein verstärkter, farbiger Hinweis auf die Rückseite angebracht. Bei der Abstimmung vom 25. November 2012 war der Stimmzettel einseitig, da auf der Rückseite nur die Wahlleitung zu finden war. **Güntzel-St.Gallen** fragt ironisch, ob es ein Blatt mit zwei Rückseiten gebe. **Jörg Steiner** zeigt, dass am 30. November 2008 in der Stadt St.Gallen ein gesonderter, doppelseitiger Stimmzettel für die Majorzwahl mit 32 leeren Linien aus Platzgründen auf der Rückseite eingesetzt wurde.

Jörg Steiner weist darauf hin, dass weiterer Handlungsbedarf im Rahmen der Vernehmlassung seitens der Bundeskanzlei entstand: Sie hat Vorbehalte gegenüber doppelseitigen Stimmzetteln mit Bundesabstimmungen geäussert. Die Bundeskanzlei würde die Genehmigung solcher Stimmzettel verweigern. **Hasler-St.Gallen** fragt, ob der vorhin gezeigte doppelseitige Stimmzettel von der Bundeskanzlei bewilligt wurde. **Jörg Steiner** erklärt, dass es damals noch keine Bewilligungspflicht gab.

Weiter hat die Bundeskanzlei die Unklarheit bezüglich Aufdruck des Stimmausweises auf das Couvert zum Ausdruck gebracht. Welches Couvert gemeint ist, erscheint ihr unklar. Da diese Möglichkeit in der Praxis ohnehin nicht genutzt wird, kann dieser Artikel problemlos gestrichen werden.

Im Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG) ist der öffentliche Anschlag nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Falls die Gemeinde keinen «Anschlagkasten» mehr hat, kann sie das Gemeindeergebnis von Abstimmungen nicht mehr durch öffentlichen Anschlag bekanntmachen.



Art. 2 RIG soll aufgehoben werden, da er auf die aufgehobenen Art. 82 bis Art. 84 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1; abgekürzt GerG) verweist.

Für bessere Lesbarkeit soll Art. 33 UAG zu den Majorzwahlen mit dem Randtitel «Majorzwahlen» ergänzt werden.

Schliesslich betrifft eine redaktionelle Anpassung in Art. 34 UAG die nicht mehr existierende Bezeichnung «Landammann», die mit «Regierungspräsident» abgelöst werden soll.

Ausserdem wurden zahlreiche weitere Vorschläge laut: Etwa eine Einschränkung der Urnenöffnungszeiten, die Abschaffung der Wanderurne, die Vereinfachung der Wahl der Stimmzählerinnen und -zähler, die flexiblere Prüfung der brieflichen Stimmabgabe, die Ermöglichung der Verwendung privater Stimmzettelcouverts, die Aufhebung der Ungültigkeit von Stimmabgaben ohne Couvert (dies wurde bereits einmal angestrebt, die Bundeskanzlei hatte es aber nicht erlaubt), ein früherer Beginn der Auszählarbeiten, die Abschaffung der Willenserklärung auf einem separaten Blatt, die Verkürzung des Zeitraums zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen (bisher dauert dieser wegen organisatorischer Vorbereitungen mindestens 5 Wochen) sowie die Aufhebung des Hinweises auf den Amtszwang.

Zu den unbestrittenen Änderungen zählen die Art. 5ter Abs. 1 Bst. c UAG (Erklärung für briefliche Stimmabgabe auf Stimmausweis); Art. 20quater UAG (Streichung des öffentlichen Anschlags für Veröffentlichung des Entscheids über das Zustandekommen der stillen Wahl); Art. 33 UAG (Ergänzung Randtitel); Art. 34 UAG (Redaktionelle Anpassung «Landammann») sowie Art. 2 RIG (Fristen gemäss Zivilprozessordnung) sowie die Streichung der Möglichkeit, den Stimmausweis auf das Couvert zu aufzudrucken (Art. 5ter Abs. 2 UAG).

Aufgrund der Vernehmlassungsantworten wurde Art. 43 Abs. 1 UAG (Bekanntgabe der Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen) im Wortlaut angepasst. Neu soll der Rat die Form der Ergebnisbekanntgabe beschliessen können.

In der Vernehmlassung kontrovers diskutiert wurde der gesonderte Stimmzettel für Wahlen und Abstimmungen.

Die Gesetzesanpassungen sollen im Hinblick auf die nächsten Wahlen erfolgen. Zu beachten ist, dass bei politischen Rechten alle Gesetzes- und Verordnungsänderungen dem Bund zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Die eingegangenen zusätzlichen Vorschläge werden bei der nächsten Revision geprüft, da die Stellungnahmen der übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden nicht bekannt sind.

3 Beantwortung von Sachfragen

Baumgartner-Flawil gibt den Kommissionsmitgliedern die Möglichkeit, Sachfragen an **Dr. Judith Widmer** oder **Jörg Steiner** zu stellen. Es bestehen keine Sachfragen.



Baumgartner-Flawil erkundigt sich, ob die Folien der Präsentation zum Protokoll gelegt werden können. **Jörg Steiner** bejaht. **Tinner-Azmoos** bittet darum, die Folien schon heute per E-Mail zu erhalten. **Jörg Steiner** wird dies erledigen.

4 Beratung

4.1 Eintretensvotum

Nach **Regierungsrat Martin Klöti** geht es in der Motion um die Basis der Prozesse von Abstimmungen und Wahlen. Die Schweiz hat im Bereich der politischen Rechte international Vorbildcharakter. So steht sie auch häufig bei Wahlbeobachtungen im Einsatz.

Bei der Abstimmung und Wahl vom 11. März 2012 wurde die Stadt St.Gallen sozusagen Opfer einer Automatisierung. Es wurde versucht, die Wählerinnen und Wähler auf die Rückseite hinzuweisen. Alles gut wird erst mit E-Voting. Da man dort durch das Menü geführt wird, gibt es solche Probleme sicherlich nicht mehr. Diesbezüglich steht man auf halbem Weg, immerhin ist man schon beim Scannen.

Eine gesetzliche Anpassung wurde nötig, da die systembedingte Praxis doppelseitiger Stimmzettel anscheinend Unklarheiten ergab. Die Regierung fand zwar, die Gemeinden sollten entscheiden, wie sie das handhaben wollen, wie es sonst ja eigentlich beliebt ist. Aber der Kantonsrat beschloss die Gutheissung der Motion. In der Vernehmlassung wurden viele weitere gute Ideen eingebracht, welche man jedoch in einer separaten späteren Vorlage umsetzen muss. Heute geht es also vor allem um den doppelseitigen Stimmzettel. Von der Verwaltung wurde Alles hieb- und stichfest abgeklärt, so dass man heute wohl relativ zügig durch die Vorlage gehen kann.

Regierungsrat Martin Klöti beantragt, auf den Entwurf des VIII. Nachtrags zum Gesetz über die Urnenabstimmungen einzutreten.

4.2 Allgemeine Diskussion / Eintretensvoten

Baumgartner-Flawil erteilt den Votanten und Votantinnen das Wort:

Für **Tinner-Azmoos** ist die Ausgangslage klar. Eine Revision des Urnenabstimmungsgesetzes steht meistens an, wenn es um Wahlen geht, also um Personen, nicht wegen Sachabstimmungen. Die Sache sei relativ einfach, es gehe um den kombinierten Stimmzettel, es gebe aus Sicht der FDP aber sehr wohl weiteren Anpassungsbedarf, etwa betreffend Wanderurne, vorzeitiger Stimmabgabe, früherer Zählerarbeiten, neutralen Couverts. Dazu gibt es in der Spezialdiskussion wohl einen Antrag. Eine weitere Revision wäre also angezeigt. Zur Fragestellung rund um kombinierte Stimmzettel betont **Tinner-Azmoos**, dass der Zeitdruck für die Resultatübermittlung beziehungsweise der Erwartungsdruck der Stimmberechtigten gross ist. Wehe, eine Gemeinde verzögere die Resultatbekanntmachung. Darum sei es notwendig, auf technologische Unterstützung zurückgreifen zu können. Er ist überzeugt, dass die Anzahl leerer/ungültiger Stimmzettel verschieden hoch ist je nach Vorlage und je nach Mobilisierung. Insgesamt ist die FDP-Fraktion für Eintreten.



Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona spricht für die SVP-Fraktion. Diese schloss sich der Motion an, bei der Gutheissung ebenfalls. Die Regierung hat das Anliegen mit der vorliegenden Vorlage umgesetzt und die SVP zeigt sich soweit zufrieden damit. Der in den Anpassungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf beantragte Punkt bessere Überprüfbarkeit der Stimmberechtigung und Auswertungen nach Altersgruppen, wenn der Jahrgang auf dem Stimmausweis belassen wird, sei sinnvoll. Auch die vorgeschlagene Einführung einer der Frist zur Festlegung von Erneuerungswahlen und kantonalen Abstimmungen sei richtig, ebenso die Liberalisierung der Form der Ergebnisbekanntgabe. Ziffer 2.4, Seite 4 der Botschaft zeige, dass die Bundeskanzlei auf zwei kritische Punkte aufmerksam gemacht hat. Die Präzisierung von Art. 5ter Abs. 2 UAG sei klar. Die Verwendung doppelseitiger Stimmzettel soll abgeschafft werden. Da stelle sich die Frage, ob doppelseitige Stimmzettel generell als Problem betrachtet werden. Unentdeckte Rückseiten von Stimmzetteln könnten immer zur Verfälschung des Wählerwillens führen. Die SVP will wissen, ob bei der Formulierung von Art. 23 Abs. 3 UAG auch enthalten sei, dass doppelseitige Stimmzettel generell nicht mehr zulässig seien. Eventuell müsste man dies noch klären. Etwa bei Maturitätsprüfungen werde es auch so gehandhabt, dass Doppelseiten möglichst vermieden werden. Nur einseitig sei sicherlich besser. Zusätzlich relevant sei, dass durch diese Vorlage das Abstimmungsgeheimnis weiter gewahrt bleibe, da man Auswertungen über das Wählerverhalten zu verschiedenen Vorlagen unterbindet. Die SVP-Fraktion ersucht um Eintreten.

Breitenmoser-Häberli-Waldkirch dankt im Namen der CVP-EVP-Fraktion für die Botschaft und die Vernehmlassung. In keinem anderen Land als der Schweiz kann die Bevölkerung so viel abstimmen. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, abzustimmen und zu wählen, ihren politischen Willen kund zu tun, die direkte Demokratie also zu leben. Im UAG seien die Grundsätze auf kantonaler Ebene geregelt. Die Gesetzgebung bezüglich Wahlen und Abstimmungen soll vor allem die intuitive Handhabung des Abstimmens ermöglichen und den Bürgerinnen und Bürgern die unverfälschte Stimmabgabe ermöglichen. Eine unmissverständliche Fragestellung und Gestaltung des Stimmzettels geniessen oberste Priorität. Die Anliegen der Behörden und deren Infrastrukturen seien zweitrangig. Der neue Art. 23 Abs. 3 UAG trägt dieser Praxis Rechnung. Vereinzelt bestehen noch Fragen, grossmehrheitlich werden die Änderungen aber begrüsst. Sie beantragt für die CVP-EVP-Fraktion Eintreten.

Hasler-St.Gallen plädiert für die SP-GRÜ-Fraktion ebenfalls für Eintreten, ist gegenüber den weiteren eingebrachten Anträgen jedoch skeptisch und möchte selbst einen weiteren Antrag einbringen.

Häusermann-Wil äussert sich für die GLP/BDP-Fraktion für Eintreten. Sie bringt eine Bemerkung zu den Stimmzetteln an. **Häusermann-Wil** war sich gewohnt, farbige Stimmzettel zu erhalten für jede Abstimmung sowie separate Stimmzettel für Wahlen. Das habe sich so eingebürgert. Im Hinblick aufs elektronische und einfachere Auszählen wäre eine Anlehnung an die Praxis des Bundes ohne doppelseitige Stimmzettel besser, gerade auch weil es viele ältere Leute gibt, welche dieses Prinzip nicht gewohnt sind. Die Leute sollen animiert werden, abzustimmen, dies müsse attraktiv bleiben.

Baumgartner-Flawil dankt den Fraktionssprecherinnen und -sprechern für ihre Eingangsvoten.



Abstimmung

Die vorberatende Kommission beschliesst einstimmig, auf die Vorlage Botschaft und Entwurf der Regierung vom 8. Oktober 2013 zum VIII. Nachtrag zum UAG einzutreten.

4.3 Spezialdiskussion und Schlussabstimmung

Baumgartner-Flawil führt durch die Botschaft der Regierung vom 8. Oktober 2013:

1 Ausgangslage

Keine Bemerkungen.

1.1 Motionsauftrag

Keine Bemerkungen.

1.2 Gestaltung der Stimmzettel

Keine Bemerkungen.

1.3 Weiterer Anpassungsbedarf

Keine Bemerkungen.

2 Vernehmlassungsverfahren

Keine Bemerkungen.

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

2.2 Anpassungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf

Güntzel-St.Gallen ist sich nicht ganz sicher, ob er die Ausführungen und Fragen bezüglich der Auswertung über Altersgruppen richtig verstanden hat. Es gibt eine Schnittstelle zwischen Abstimmungen und dem Wahlgeheimnis sowie der Neugier der Medien und Politologen, wer, wie, was gestimmt hat. Hier gibt es aber Grenzen. **Güntzel-St.Gallen** möchte nicht, dass die Stimmzettel letztlich immer vorhanden sind. Schliesslich speichert der Scanner ja Dokumente. Eine Sicherstellung, dass Eingelesenes auch wieder gelöscht wird, sei nötig. Er erkundigt sich, wer Zugang auf die Ergebnisse hat. **Jörg Steiner** entgegnet, dass in den Vernehmlassungsantworten angeregt wurde, den Jahrgang nicht fallen zulassen, da sonst an der Urne mehrere Personen gleichen Namens nicht mehr unterschieden werden können. Stimmausweise und -zettel werden strikt getrennt behandelt. Der Jahrgang steht einzig und alleine auf dem Stimmausweis. Allfällige Auswertungen sind also nur über die Beteiligung möglich, nicht über das Stimmverhalten. **Scheitlin-St.Gallen** akzentuiert, Stimmcouverts würden gesondert geöffnet, alles werde getrennt, es seien überhaupt keine Rückschlüsse wer wie stimmt möglich. Die Stimmausweise kommen gar nicht in den Scanner. Auswertungen liefen in der Regel über das Verwaltungsrechenzentrum St.Gallen (VRSG), nicht über die Gemeinden. Das Stimmgeheimnis sei absolut gewahrt.

2.3 Kombinierte Stimmzettel für Wahlen und Abstimmungen

Keine Bemerkungen.



2.4 Weitere Änderungsvorschläge
Keine Bemerkungen.

3 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln
Keine Bemerkungen.

3.1 Gesetz die Urnenabstimmungen

Güntzel-St.Gallen unterstützt bezüglich Art. 5ter Abs. 2 UAG das Votum von **Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona**. Erst jetzt werde bewusst, dass es offenbar ja möglich gewesen wäre, eine Erklärung auf das Stimmcouvert zu drucken. Es sei nicht nur möglich sondern notwendig, diese Möglichkeit zu streichen, da sie sonst das Stimmgeheimnis verletzen könnte. **Regierungsrat Martin Klöti** betont, dass man auch das sauber abgeklärt habe, aber keine einzige Gemeinde setzte diese Möglichkeit bisher ein.

3.2 Gesetz über Referendum und Initiative
Keine Bemerkungen.

4 Finanzielle Auswirkungen

Breitenmoser-Häberli-Waldkirch möchte von der Stadt St.Gallen wegen dem Mehraufwand mit einseitigen Stimmzetteln wissen, ob es richtig sei, dass doppelseitige Stimmzettel in einem Arbeitsgang gescannt würden. Zudem erkundigt sie sich nach dem Mehraufwand bei einseitigen, separaten Stimmzetteln. **Scheitlin-St.Gallen** antwortet, dass einerseits zwei Papiere hergestellt werden müssten, diese müssten andererseits getrennt werden und separat gescannt. Ansonsten gehe das in einem Arbeitsschritt.

Hasler-St.Gallen will den konkreten Mehraufwand kennen, wie viel Mehrarbeit resultiert. Er vermutet, dass diese tendenziell eher tief wäre. **Scheitlin-St.Gallen** kennt keine exakten Zahlen. Er erinnert daran, dass das Resultat in der Regel eine Stunde nach dem Urnenschluss vorliege, was eine unglaubliche Geschwindigkeit sei. Dank des Scanners müssen nur fragliche Fälle manuell entschieden werden.

Regierungsrat Martin Klöti unterstreicht, dass für mehr Zettel im Couvert viel mehr Papier benötigt werde.

Güntzel-St.Gallen möchte eine Frage präzisieren, ohne zu wissen, was zur Technik noch kommt: Der Scanner zählt nicht nur, sondern speichert auch. Wie wird das gelöscht? Stimmzettel müssen ja eine gewisse Zeit aufbewahrt werden. **Scheitlin-St.Gallen** kennt die Details nicht, fragt aber sofort per E-Mail den Rechtskonsulenten der Stadt St.Gallen an, der gleichzeitig der Präsident des Stimmbüros ist.

Spoerlé-Ebnat-Kappel interessiert sich für dieselbe Frage und erkundigt sich nach den Anschaffungskosten der Scanner-Anlage. **Scheitlin-St.Gallen** fragt auch dies beim Rechtskonsulenten per E-Mail nach und wird die Antworten sofort nach Erhalt geben.

5 Referendum
Keine Bemerkungen.



6 Antrag

Baumgartner-Flawil stellt fest, dass die Botschaft nun beraten wurde.

Es folgt die ziffernweise Beratung der Gesetzesvorlage:

Art. 5ter UAG

Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona bringt eine Bemerkung zu Ziffer 3 ein: Was heisst «unterschiedliche Stimmberechtigung»? Dies sei nicht selbsterklärend. **Jörg Steiner** erklärt, es gäbe politische Gemeinden, Schulgemeinden, Ortsgemeinden und so weiter. Je nach Konstellationen oder Örtlichkeiten kann es da Stimmberechtigungen der Einen zum Beispiel für die Schulgemeinde A geben und der Anderen für die Schulgemeinde B, darum sei eine farbliche Unterscheidung nötig. **Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona** findet das gut und richtig, nur nicht klar formuliert. **Jörg Steiner** ergänzt, früher sei dies auch wegen der Auslandschweizerinnen und -schweizer so gewesen, die heute im Kanton St.Gallen aber zentral registriert seien und einen speziellen Stimmzettel erhielten. **Hasler-St.Gallen** vergewissert sich, ob auch Stimmberechtigungen für verschiedene Ebenen davon betroffen seien, eine Personengruppe beispielsweise nur auf eidgenössischer Ebene stimmberechtigt sei. **Jörg Steiner** bejaht.

Art. 20quater UAG

Breitenmoser-Häberli-Waldkirch versichert sich, ob es richtig sei, dass Gemeinden der Entscheid über das Zustandekommen der stillen Wahl immer noch in den öffentlichen Anschlag stellen können, wenn sie wollen. **Jörg Steiner** stimmt dem zu, es sei neu nur nicht mehr vorgeschrieben. **Breitenmoser-Häberli-Waldkirch** findet das gut, denn in kleinen Gemeinden werde das immer noch praktiziert. **Tinner-Azmoos** bestätigt, dass die Resultate gerade in kleinen Gemeinden noch ausgehängt werden, die meisten Einsichten aber via Internet geschehen. Ein paar Traditionelle gehen aber noch an den Schaukasten. **Breitenmoser-Häberli-Waldkirch** teilt diesen Eindruck, dies sei für gewisse Leute fast ein Ritual.

Art. 23 UAG

Scheitlin-St.Gallen meint, es sei nicht verwunderlich, dass er Abs. 3 streichen will. Die Stadt St.Gallen sammelt seit 2007 Erfahrungen mit der elektronischen Erfassung der Stimmzettel. In letzter Zeit erhielt die Stadt vermehrt Besuche von Städten, Gemeinden und dem Bund, um das Scanning-System vorzustellen. Bei Interesse kann man gern an einem Wochenende vorbeigehen. Scannen tut den demokratischen Möglichkeiten keinen Abbruch, nur die Verarbeitung wird geändert. Früher brauchte man Heerscharen von Leuten fürs Auszählen, heute bedeutend weniger und man sei gleichzeitig bedeutend schneller, darum erfolge auch eine Kosteneinsparung. Sollten doppelseitige Stimmzettel verboten werden, müsste künftig zweimal eingelesen werden. Dies sei nicht zukunftsorientiert. Zudem mache auch E-Voting keinen Unterschied zwischen Majorzwahlen und Abstimmungen. Die Stimmbürgerinnen und -bürger klickten sich durch. Die maschinelle Auswertung führe im Verhalten der Stimmbürgerschaft nicht zu weniger Stimmen, es werde nur anders gezählt. Es ergäben sich mehr leere Stimmen, die sonst schon ausgeschieden wären. Dies sei der einzige Unterschied. Die Ergebnisse würden sich nicht unterscheiden. Eine effiziente Verwaltung sei das Wichtigste. Es gebe keinen sachlichen Grund, Wahl- und Sachgeschäfte zu trennen. Viel werde auch in E-Government investiert und es sei wichtig, dass der eingeschlagene Weg nicht behindert werde.



Teilweise mobilisierten kombinierte Stimmzettel sogar. **Scheitlin-St.Gallen** stellt den Antrag, Art. 23 Abs. 3 UAG zu streichen.

Gemäss **Güntzel-St.Gallen** ist es ebenfalls keine Überraschung, dass er sich gegen diese Streichung stellt. Trotz guten Gründen der Effizienz und der Logistik, konnten die Fragen zu Mehraufwänden nicht abschliessend beantwortet werden. Die Einsparungen seien nicht klar und die Mehraufwände mit separaten Stimmzetteln wohl nicht gross. Aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung bei der Bundeskanzlei werde die Praxis doppelseitiger, kombinierter Stimmzettel nicht mehr nur nicht gern gesehen, sondern sogar verboten. Das Blättern in den verschiedenen Stimmzetteln stört ihn nicht, wohl aber die Verknüpfung von Wahlen und Sachabstimmungen. Es sei eine uralte Praxis, für jede Abstimmung einen Stimmzettel zu erhalten. Dies erachtet **Güntzel-St.Gallen** als noch besser, aber hier sei eine Zusammenlegung vertretbar - nicht aber von Wahlen und Abstimmungen. Die Aussagen über Kombinationen bei Wahlen und Abstimmungen kommen ja schliesslich von irgendwo her und eine Grenze der Auswertungen, welche Parteizugehörigkeit wie gestimmt/gewählt hat, werde nötig. Hierfür sei auch ein zeitlicher Mehraufwand gerechtfertigt, gerade auch, weil die Bundeskanzlei diese Kombination ebenfalls als problematisch erachtet. Er appelliert daran, beim Hauptpunkt der Vorlage nicht nachzugeben, dies würde der Idee der Motionäre entgegenstehen.

Hasler-St.Gallen stellt die Verständnisfrage, ob die Bundeskanzlei auch die Kombination von nur kommunalen oder nur kantonalen Vorlagen verbieten möchte. Diese Konstellation sei zwar selten. Allenfalls wäre es gar keine Diskussion, sondern der Artikel müsste zwingend angepasst werden. **Jörg Steiner** präzisiert, die Bundeskanzlei sei nicht gegen kombinierte Stimmzettel bei Wahlen und Abstimmungen per se, sondern gegen doppelseitige, kombinierte Stimmzettel auf eidgenössischer Ebene. **Hasler-St.Gallen** fragt nach, ob einseitig kombinierte Stimmzettel mit Wahlen und Abstimmungen wirklich kein Problem seien. Gemäss **Jörg Steiner** ist dies kein Problem. Alles, was man auf einen einseitigen A4-Stimmzettel bringe, sei unproblematisch.

Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona möchte wissen, ob die Bundeskanzlei wegen potenzieller Verfälschung des Wählerwillens so kritisch sei. **Jörg Steiner** zitiert aus dem Schreiben der Bundeskanzlei: «Wir haben zwar Verständnis dafür, dass zur Verhinderung von Missbrauch beim Einsatz optischer Lesegeräte darauf geachtet wird, dass sämtliche Abstimmungsfragen der Bundesebene, des Kantons und der Gemeindeebene jeweils auf einem *einzigem* [im Original so hervorgehoben] Stimmzettel aufgeführt werden müssen. Dies legitimiert aber keine Behörde, bei Bundesabstimmungen recto-verso bedruckte Stimmzettel auszugeben. Um jeglichen Missverständnissen vorzubeugen, weisen wir daher bereits an dieser Stelle darauf hin, dass für eidgenössische Abstimmungen doppelseitig mit Abstimmungsfragen bedruckte Stimmzettel dem bundesrechtlichen Erfordernis amtlicher Stimmzettel (Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte) nicht genügen würden: (...) Eine solche amtliche Abstimmungsorganisation vermöchte der grundrechtlichen Garantie von Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung (Schutz der freien Willensbildung und der unverfälschten Willenskundgabe) nicht mehr zu genügen. Zumindest für Bundesabstimmungen dürfte nicht mehr mit einer Genehmigung von Bestimmungen gerechnet werden, die dieses Vorgehen zulassen.»



Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona interpretiert das so, dass dies nicht zulasse, dass kantonale Vorlagen anders behandelt würden. Eigentlich müsste das Verbot doppelseitiger Stimmzettel auch für nicht-Bundes-Abstimmungen gelten.

Breitenmoser-Häberli-Waldkirch bittet darum, vor der Abstimmung noch einen anderen Punkt zu behandeln. Dabei geht es um die Stimmbeteiligung. Sie zitiert die Regierung aus ihrer Antwort. «Die Zahl der eingegangenen Stimmzettel ist in der Regel bei den eidgenössischen Sachvorlagen am höchsten und bei den kantonalen und kommunalen Vorlagen am tiefsten. Dies führt in den Gemeinden mit den herkömmlichen Stimmzetteln zu einer unterschiedlichen Stimmbeteiligung bei den einzelnen Ebenen und Vorlagen, aber zu wenigen leeren Stimmzetteln. Weil in der Stadt St.Gallen alle Abstimmungsfragen auf einem einzigen Stimmzettel aufgeführt sind, ist die Stimmbeteiligung bei allen Vorlagen gleich hoch.» Bei der Stadt St.Gallen würden unterschiedliche Stimmbeteiligungen also anders sichtbar. Das Prozedere bei kombinierten Stimmzetteln ergibt eine andere Stimmbeteiligung als wenn pro Vorlage gezählt wird. Sie möchte wissen, ob das in den Gemeinden diskutiert wurde. Für **Regierungsrat Martin Klöti** unterstreicht genau das, weshalb dieser Absatz geschrieben wurde, nämlich um getrennt auszuwerten. Oder hat **Scheitlin-St.Gallen** etwas Stichhaltiges dagegen? **Scheitlin-St.Gallen** gibt zu bedenken, dass es allenfalls konsequent gewesen sei, für jede Vorlage einen eigenen Stimmzettel zu verwenden. Dies sei aber schon lange nicht mehr so. Höchstens könne die Kombination von Wahlen und Abstimmungen wieder auseinander genommen werden. Bei der Stadt St.Gallen sei die Stimmbeteiligung eine Zahl und die leeren Stimmen eine andere. Umgekehrt würde der leere Stimmzettel schon gar nicht eingeworfen werden. Gemäss **Regierungsrat Martin Klöti** ist das klar, da muss man es einfach selber ausrechnen.

Spoerlé-Ebnat-Kappel unterstreicht, dass die Stimmbeteiligung ein Manifest sei. Es sei aber auch eine Wahl, wenn jemand leer einlegt. Auch wer leer wählt, habe gewählt/abgestimmt.

Lehmann-Wirth-Rorschacherberg will den Antrag der FDP ablehnen. Sie versteht zwar, dass man schnell sein will, weiss auch aus eigener Erfahrung aus dem Stimmbüro, dass Druck da ist, aber von Seiten der Bürgerinnen und Bürger mache es Sinn, dass es für Alle gleich sei. Solange die technischen Systeme ungleich seien, lasse man es besser wieder. In 10 Jahren sehe die Situation vielleicht ohnehin anders aus. Momentan solle man es aber bei getrennten Stimmzetteln belassen, auch weil der Aufwand für die Stadt St.Gallen nur ein kleiner sei. Dieser minime Mehraufwand könne der Stadt zugemutet werden.

Zoller-Jona stimmt zu, dass das mit dem Zeitdruck stimmt. Früher habe er selbst manchmal Anrufe vom Dienst für politische Recht erhalten, wann denn die Resultate folgen würden. Darum werde heute die Urne etwas früher geschlossen. Er wendet sich gegen **Spoerlé-Ebnat-Kappel**, denn wie es bis jetzt funktioniere, sei ja genau anders. Für jede einzelne Vorlagen werden die eingegangenen Stimmzettel angegeben. Dies ergebe eine unterschiedliche Gewichtung als in der Stadt St.Gallen. Schlussendlich mache es aber keinen Unterschied und er hegt gewisses Verständnis für die Position von **Scheitlin-St.Gallen** und der FDP. Die Frage von **Hasler-St.Gallen** könne man einfach beantworten: Je mehr Vorlagen, desto mehr Aufwand.



Güntzel-St.Gallen erinnert an seinen Input, dass die Auswertung der Statistik eine Pen-
denz ist, welche in die nächste Revision gehört. Kantonal müsste gleich gezählt werden.
Ob die Stimmberechtigung pro Abstimmungssonntag oder pro einzelne Vorlage errechnet
wird, müsste für alle Gemeinden geregelt werden.

Wenk-St.Gallen fragt, ob - wenn der Artikel wie vorgeschlagen akzeptiert würde - auf
kantonaler oder kommunaler Ebene doppelseitige Stimmzettel weiterhin erlaubt wären.
Dr. Judith Widmer erwidert, dass der Input der Bundeskanzlei eine Aussage eines
Angestellten gewesen sei. Wie es dann wirklich aussähe, würde letztlich das Bundesge-
richt entscheiden. Das wäre eine neue Frage. **Regierungsrat Martin Klöti** doppelt nach.

Nach **Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona** wurde genau dieser Punkt schon erwähnt. Die
unverfälschte Stimmabgabe sei höher zu gewichten als die Ungeduld. Absatz 3 sei nicht
komplett, er müsste ergänzt werden.

Häusermann-Wil vergewissert sich, ob es richtig sei, dass bei der Kombination von Wah-
len und Abstimmungen doppelseitige Stimmzettel verboten werden sollen, nicht aber
doppelseitige Stimmzettel mit ausschliesslich Abstimmungen oder ausschliesslich Wahlen
darauf. **Regierungsrat Martin Klöti** bejaht.

Gemäss dem Verständnis von **Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona** würden doppelseitige
gar nicht mehr erlaubt werden. Die Bundeskanzlei meine das wohl auch so.

Regierungsrat Martin Klöti sieht das ganz anders. So ergäben sich ja noch viel mehr
Stimmzettel und das ergäbe dann wohl das gleiche negative Feedback der Bürgerschaft.
Dies könnte den Wählerwillen genauso verfälschen. Auch ökonomisch und ökologisch sei
dies nicht sinnvoll. Er empfiehlt dringend, Abs. 3 stehen zu lassen.

Tinner-Azmoos taxiert dies als Luxusproblem auf hohem Niveau und als von der Optik
einer politisch absolut interessierten Person her gesehen. Die Praktikabilität, dass je weni-
ger Zettel desto einfacher es sei, sieht er, wenn er etwa mit älteren Stimmbürgerinnen und
-bürgern diskutiert. Doppelseitige Stimmzettel seien eigentlich sogar einfach. Zudem sei
man ja auch nicht immer so bundestreu. Man müsse sich an den eigenen Massstäben
messen. Er ist gespannt, wie die Debatte nach der Abstimmung über die Spitalkredite im
November 2014 aussieht. Nachher werde wohl die IX. UAG-Revision nötig. Die techni-
schen Voraussetzungen zur Ermittlung sind gut, man solle keine falsche Skepsis gegen-
über Technik haben. Das Gesetz sollte den Gemeinden nicht zu viel vorschreiben.
Stimmzählerinnen und -zähler kosten. Man würde besser Urnenabstimmungen
abschaffen, diese kosteten. Die Realitäten müsse man sehen. Er unterstützt den Antrag
von **Scheitlin-St.Gallen**.

Hasler-St.Gallen erinnert an das Kernelement der Motion, fragt aber nach dem
ursprünglichen Anliegen. Auf praktischer Ebene sei es klar, da Wahlen sehr viel mehr
Platz auf einem Stimmzettel brauchen, sei es ohne Kombination ein Problem. Dass es
Gründe gibt für doppelseitige Stimmzettel, sei also logisch. **Regierungsrat Martin Klöti**
versichert, der Ursprung sei klar und der ursprüngliche Wille habe die Regierung geleitet.
Güntzel-St.Gallen wendet sich an **Tinner-Azmoos**: Es sei klar, dass die Gemeinden
richtig zählen müssen. Zur Gestaltung von Stimmzetteln zeigt er als Beispiel die Stadt



St.Galler Version vom 28. November 2010 - dieser sei fast ein Büchlein, drei Seiten lang. Er könne damit leben, hätte es aber lieber anders. Es finde eine grosse Vermischung statt. Art. 23 Abs. 3 UAG sei ein Kompromiss, mit dem er leben könne. Die Trennung von Sach- und Wahlgeschäften sei nötig. Für Anderes sei ein separater Antrag nötig. Eventuell wird er sich das in Verbindung mit der weiteren elektronischen Verarbeitung nochmals genauer ansehen. Wenn nicht gerade ein «Wahnsinns-Abstimmungs-Wochenende» stattfinde, würde sich der zeitliche Mehraufwand in Grenzen halten. **Güntzel-St.Gallen** stellt den Antrag, bei der Fassung gemäss Vorlage zu bleiben.

Laut **Rehli-Walenstadt** war viel vom Erinnerungsvermögen der älteren Leute die Rede, es sei aber auch eine Überlegung nötig. Zu dieser Motion hätten sehr Viele zugestimmt. In dieser kurzen Zeit sei ihm aber noch klar, warum er für diese Motion war. Er plädiert somit für Absatz 3.

Scheitlin-St.Gallen bringt nach der erhaltenen Rückmeldung des Stimmbüros der Stadt St.Gallen an dieser Stelle die Antworten auf die aufgeworfenen Detail-Fragen: Ein doppelseitiger Stimmzettel kann definitiv direkt in einem Schritt eingelese werden. Die Frage von **Güntzel-St.Gallen** nach der Aufbewahrung ist mit denselben Fristen zu beantworten wie für die von Hand ausgewerteten Stimmzettel. Es gelten für alle Gemeinden dieselben Fristen, egal ob von Hand oder mit Scanner gearbeitet wird. Für Forschungszwecke werden die Stimmzettel teilweise aber viel länger aufbewahrt. Die Stimmausweise werden von der Stadt St.Gallen nicht gescannt, aber dann von der VRSG, was aber unabhängig laufe. Die Kosten des Scanning-Systems beliefen sich bei der Anschaffung im Jahr 2007 auf ca. Fr. 55'000.-. Heute wären die Geräte wohl um Einiges günstiger. Die Stadt St.Gallen war die erste in der Schweiz mit einem Scanner für Abstimmungszwecke.

Breitenmoser-Häberli-Waldkirch bringt ein, es sei immer von der Stadt St.Gallen die Rede, dabei könnte es ja auch andere Städte betreffen. Vielleicht weiss jemand von anderen Städten, die Interesse haben.

Weiter stellt **Breitenmoser-Häberli-Waldkirch** eine Frage zu Art. 23 UAG, wo es heisst, «(...) nennt den Kreis»: Was ist mit «Kreis» gemeint? Gemäss **Jörg Steiner** ist damit der Kanton, die Gemeinde, eine Ortsgemeinde, ein Gerichtskreis gemeint, also in welchem Gebiet die Abstimmung durchgeführt wird.

Häusermann-Wil unterstreicht, es werde in den anderen Städten im Kanton St.Gallen auf das Ergebnis der Motion geschaut. Bis jetzt gebe es nirgendwo sonst einen Scanner für diesen Zweck.

Güntzel-St.Gallen möchte das Thema nochmals aufnehmen, da es das «Pièce de la résistance» darstellt. Er hat die Aufbewahrungsfristen in der Zwischenzeit nachgeschaut (Mindestaufbewahrungsfristen) und möchte wissen, wer, was für die Forschung freigeben kann und wo dies geregelt ist. Zudem interessiert ihn, ob auch im Kanton St.Gallen Stimmzettel gewogen werden.

Zoller-Jona bejaht Letzteres. **Jörg Steiner** hatte die Waage erlaubt.



Güntzel-St.Gallen fragt nach, wie genau gewogen werde und wie genau die Waage sei. **Zoller-Jona** erklärt, es gebe ein «Referenzbüscheli» mit 100 Stimmzetteln. Immer werde zweimal geschaut, ob das Resultat stimmt. Wenn ja, wird es aufgeschrieben, sonst wird weiter gewogen, bis man zweimal hintereinander auf das gleiche Resultat kommt.

Jörg Steiner ergänzt, der Bund habe gewisse technische Hilfsmittel erlaubt. Dazu zählen etwa Banknotenzählmaschinen, Scanning-Systeme, geeichte Präzisionswaagen. So habe der Bund die Bewilligung erteilt und der Kanton dann der Gemeinde Jona. Diese Waagen seien wirklich genauso exakt wie wenn man von Hand auszähle. Früher sei mal der «Fall Thun» bekanntgeworden, das wurde aber sauber abgeklärt und es sei alles in Ordnung.

Abstimmung

Baumgartner-Flawil bringt den Streichungsantrag von **Scheitlin-St.Gallen** betreffend Art. 23 Abs. 3 UAG zur Abstimmung. Der Streichungsantrag wird mit 4:11 bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 33 UAG

Tinner-Azmoos wollte eigentlich noch Art. 32 UAG betreffend neutraler Couverts diskutieren, aufgrund des Abstimmungsergebnisses verzichtet er aber darauf. Die Revisionsbereitschaft sei relativ bescheiden. Er bittet aber, die weiteren eingebrachten Punkte der Vorlage bald wieder in Revision zu nehmen.

Keine Bemerkungen zu Art. 33 UAG.

Art. 34 UAG

Breitenmoser-Häberli-Waldkirch fragt, was «in Anwesenheit der Regierung» genau bedeutet, ob damit an einen Teil der Regierung gedacht sei oder an die ganze Regierung. **Jörg Steiner** entgegnet, bei Regierungswahlen seien natürlich alle dort. Bei anderen Wahlen müssten nicht zwingend alle Regierungsrätinnen und -räte anwesend sein, denn das Los müsse nicht unbedingt sofort gezogen werden. Man könnte den gesamten Regierungsrat aufbieten oder das Losziehen verschieben. Bis jetzt musste das Los bei Majorzwahlen noch nie gezogen werden.

Güntzel-St.Gallen möchte wissen, ob das nur für Majorzwahlen gelte. **Jörg Steiner** bejaht.

Häusermann-Wil ergründet, wie es denn sei, wenn bei einer Wahl in einer Stadt oder Gemeinde das Los gezogen werden muss. Nach **Jörg Steiner** lost dann die/der Stadt- oder Gemeindepräsidentin beziehungsweise -präsident in Anwesenheit des Stimmbüros. **Breitenmoser-Häberli-Waldkirch** präzisiert, Abs. 3 letzter Satz beantworte diese Frage. **Jörg Steiner** stimmt ihr zu.

Häusermann-Wil fragt nach, man wisse nicht genau, was für eine Wahl es sei. **Jörg Steiner** erinnert daran, dass genau darum der Randtitel «Majorzwahlen» angefügt werde.

Art. 43 UAG

Hasler-St.Gallen meint, Freiwilligkeit sei schon richtig, die Formulierung aber sehr offen. Das Öffentlichkeitsprinzip müsse klar zum Ausdruck kommen. Sonst sei es nicht im Sinne der Gesetzgebung. Grundsätzlich steht er der Kompetenzgebung ausschliesslich an die



Exekutive (Formulierung «der Rat») skeptisch gegenüber. Das Parlament beziehungsweise die Stimmbürgerinnen und -bürger müssten auch mitbestimmen können.

Regierungsrat Martin Klöti entgegnet, das gehe nicht. Die Öffentlichkeit stehe mit dem Titel «Veröffentlichung» ja bereits im Titel. Es sei die Exekutive, die bestimme.

Hasler-St.Gallen doppelt nach, es habe in der Stadt St.Gallen eine Praxis gegeben, dass die Abstimmungsergebnisse de facto hinter verschlossenen Türen bekanntgegeben werden. Wo genau der Begriff der «Öffentlichkeit» beginnt und aufhört, ist umstritten. **Scheitlin-St.Gallen** verneint. Einerseits gebe das Stimmbüro die Abstimmungsergebnisse durch den öffentlichen Anschlag bekannt, also nicht hinter verschlossenen Türen. Viel wichtiger sei jedoch das Internet. Man habe also wirklich keine verschlossenen Türen. Er warnt davor, die Stimmbürger und -bürgerinnen darüber abstimmen zu lassen, wie die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht werden. Die Kommunikation sei Sache des Rates. Geregelt werden - wenn nötig anders - könne das über das Informationsgesetz. Einen Einzelfall hier im UAG zu regeln, wäre in der Systematik nicht richtig.

Hasler-St.Gallen findet, man könnte das diskutieren. Es gehe um die Rechte der Stimmbürgerinnen und -bürger, die ihre politischen Rechte wahrnehmen, und es gebe gute Gründe dafür, dass sie auch bestimmen können, wie die Abstimmungsergebnisse kommuniziert werden. Er stellt die Frage an die Verwaltung, ob - wenn diese Bestimmung hier so stehe - das Informationsgesetz überhaupt darüber hinaus gehen könne.

Dr. Judith Widmer antwortet, dass dies hier im Spezialgesetz stehen müsste.

Tinner-Azmoos erinnert daran, dass ursprünglich sogar eine Publikation im amtlichen Publikationsorgan nötig war, das müsse man sich vorstellen. Heute seien die Resultate am Abstimmungssonntag ab 12.00 Uhr nötig. Das Volk strafe einen sonst ab. Jede Gemeinde kommuniziere zeitgemäss und gemäss ihren Möglichkeiten.

Art. 2 RIG

Keine Bemerkungen.

Titel und Ingress:

Keine Bemerkungen.

Rückkommen

Baumgartner-Flawil stellt ein Rückkommen zur Disposition. Die Kommissionsmitglieder verzichten darauf.

Gesamtabstimmung

Baumgartner-Flawil ordnet die Gesamtabstimmung an. Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen einstimmig, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

Pause von 10.35 Uhr bis 10.50 Uhr.



5 Berichterstattung, Medienmitteilung, Umfrage

Baumgartner-Flawil fragt nach der Bestimmung zum Kommissionssprecher. Gemäss Art. 63 GeschKR sollte die Kommission Berichterstattung vornehmen im Rat. Falls keine Vorbehalte oder andere Meinungen bestehen, würde er dies gern selbst tun.

Wahl

Die vorberatende Kommission wählt mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung **Baumgartner-Flawil** zum Kommissionssprecher. Sie beauftragt ihren Präsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

Baumgartner-Flawil erkundigt sich nach der Medieninformation nach Art. 64 GeschKR. Ist jemand gegen eine Medienmitteilung?

Abstimmung

Die vorberatende Kommission spricht sich mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung dafür aus, die Medien über das Ergebnis ihrer Beratungen zu informieren.

Tinner-Azmoos bittet, darin nebst den Hauptpunkten auch auf den weiteren anderen Anpassungsbedarf hinzuweisen. Damit werde auch klar, dass verschiedenste Punkte diskutiert wurden. Dies sollte dann auch bei der Berichterstattung im Rat zum Ausdruck kommen.

Baumgartner-Flawil dankt für diese Anregung und würde es gut finden, wenn man auch über das Referat über Abstimmen per Mausclick informieren würde, da es sodann sicherlich weitere UAG-Änderungen gebe.

Baumgartner-Flawil fragt in der allgemeinen Umfrage, ob es noch weitere Mitteilungen gebe. Dies ist nicht der Fall.

Baumgartner-Flawil resümiert, dass das Protokoll am Dienstag, 11. Februar 2014 auf die A-Post gegeben und ebenso per E-Mail versandt wird.

Baumgartner-Flawil schliesst die Sitzung und dankt allen Kommissionsmitgliedern, dem Regierungsrat und den weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Departementes des Innern für deren Aufmerksamkeit.

Ende der Beratung um 11.00 Uhr.

Im Anschluss an die Beratung folgt ein Blick in die Zukunft mit dem Referat über Abstimmung per Mausclick von **Jörg Steiner**.

6 Blick in die Zukunft: Abstimmung per Mausclick

Baumgartner-Flawil stellt nun interessante Informationen über E-Voting in Aussicht. Er bittet darum, auch die verteilten Unterlagen zur Hand zu nehmen.



Jörg Steiner freut sich, aus erster Hand über das Projekt E-Voting informieren zu können und fragt in die Runde, wer in der Regel brieflich abstimme. Dies tun fast Alle. Heutzutage stimmen im Kanton St.Gallen 95 Prozent brieflich ab. Früher war dies aber nicht möglich. Heute steht man vor der Frage, ob E-Voting als zusätzlicher Stimmkanal eingeführt werden soll. Es sei nur eine Frage der Zeit, bis E-Voting auch so selbstverständlich wie das briefliche Abstimmen werde. Er wird nun über das Projekt Vote électronique informieren, eine Test-Stimme abgeben sowie Fragen beantworten.

In einem Rückblick erinnert **Jörg Steiner** an den Projektstart im Jahr 2000. Genf, Neuenburg und Zürich entwickelten mit Bundesunterstützung je ein eigenes E-Voting-System. In den Jahren 2004/5 erfolgten erste Versuche bei eidgenössischen Abstimmungen in Genf, Neuenburg und Zürich. Im Jahr 2009 wurde von sieben Kantonen das Consortium Vote électronique gegründet mit dem Ziel, das Zürcher System zu klonen und für Versuchsabstimmungen mit deren Auslandschweizerinnen und -schweizer einzusetzen. Bereits in zwölf Kantonen eingesetzt wurde E-Voting im Jahr 2010. Erste erfolgreiche Versuche bei den Nationalratswahlen erfolgten im Jahr 2011 mit den Auslandschweizerinnen und -schweizern von Basel-Stadt, Aargau, Graubünden und St.Gallen. Diese Wahl wurde auch von der OSZE beobachtet. Bis im Jahr 2013 fanden im Kanton St.Gallen zwölf erfolgreiche E-Voting-Versuche statt.

In der Schweiz gibt es drei Systeme für die elektronische Stimmabgabe (GE, NE, ZH). Der Kanton Zürich hatte sich wegen komplizierten Wahlen zwischenzeitlich aus dem Projekt zurückgezogen, nun ist er dem Consortium beigetreten. Andere Kantone müssen sich demnächst entscheiden, welchem E-Voting-System sie sich anschliessen, oder ob sie weiterhin fern bleiben wollen.

Die Vorteile von E-Voting liegen in der zeitlichen und örtlichen Unabhängigkeit; dass der Post-Rückweg entfällt; dass es keine ungültigen Stimmen gibt; in der schnelleren und zuverlässigeren Auszählung sowie in der Wahrung des Stimmgeheimnisses für Sehbehinderte. Letzteres muss beim Consortiums-System noch verbessert werden.

Zum aktuellen Stand weist **Jörg Steiner** auf den Dritten Bericht des Bundesrates zu Vote électronique hin, der die Voraussetzungen für die schrittweise Ausdehnung des E-Voting-Projekts festlegt. Die Rechtsgrundlagen des Bundes wurden überarbeitet und werden demnächst in Vollzug gesetzt beziehungsweise teilweise traten sie am 15. Januar 2014 in Kraft. Ab diesem Jahr ist die Schranke der Wassenaar-Staaten weggefallen. Wassenaar ist ein Abkommen von Staaten, das die Sicherheit der elektronischen Datenübermittlung gewährleistet. Die Verantwortung über den Einsatz von Vote électronique wurde nun auf die einzelnen Stimmberechtigten übertragen.

Güntzel-St.Gallen interessiert sich dafür, was «Wassenaar-Staaten» sind. **Jörg Steiner** erklärt, dass die elektronische Stimmabgabe bis Ende 2013 auf Staaten, welche dieses internationale Abkommen unterschrieben haben, beschränkt war. Dazu zählten alle europäischen (Klein-)Staaten sowie abgesehen von Australien, Neuseeland, Südafrika und Argentinien praktisch nur Länder der nördlichen Hemisphäre. Mittels dieser Einschränkung sollte sichergestellt werden, dass sich niemand strafbar macht und die verschlüsselte Datenübertragung möglich ist.



Jörg Steiner fährt mit der Anpassung und Weiterentwicklung der bestehenden Software im Hinblick auf Verifizierung der Stimmabgabe weiter. Ab dem Jahr 2015 werden Alle, die ihre Stimme elektronisch abgeben, nachprüfen können, ob die abgegebene Stimme auch wie gewünscht in der elektronischen Urne angekommen ist. Zudem wird die Benutzerführung im Hinblick auf die Benutzerfreundlichkeit verbessert. Auch die Ansprüche von Menschen mit Behinderungen werden besser erfüllt. Der Bund stellt höhere Sicherheitsanforderungen. Mit der Verifizierbarkeit wird auch die Transparenz erhöht. Sicherheitsprüfungen werden verschärft und wissenschaftlich begleitet. Künftig werden die E-Voting-Systeme regelmässig auditiert durch vom Bund akkreditierte Stellen. **Jörg Steiner** stellt anhand eines Schemas das Prinzip der Verifizierbarkeit dar.

Bühler-Bad Ragaz fragt, wie denn - wenn alles ja so sicher ist - die Gemeinderesultate den Gemeinden übermittelt werden können. **Jörg Steiner** zählt die Consortiumskantone Graubünden und Solothurn auf, die das bereits so handhaben. Die Protokolle gehen vom Kanton an dessen Gemeinden.

Güntzel-St.Gallen erkundigt sich, wie sichergestellt wird, dass Mehrfach-Stimmabgaben verhindert werden können. **Jörg Steiner** verweist auf den Barcode auf dem Stimmausweis sowie auf die Prüfung des Hydalam-Siegels, womit Mehrfach-Stimmabgaben ausgeschlossen werden können. Wenn bei der Auszählung gesehen wird, dass ein Hydalam-Siegel beschädigt ist, so wird der Prüfcode auf dem betreffenden Stimmausweis ins E-Voting-System eingescannt und diese zeigt an, ob die Stimme bereits elektronisch abgegeben wurde. Falls dies nicht der Fall ist, zählt die briefliche Stimme, andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig.

Weiter möchte **Güntzel-St.Gallen** wissen, ob der betreffende Stimmausweis in diesem Arbeitsschritt für die elektronische Stimmabgabe gesperrt wird. **Jörg Steiner** bestätigt.

Lehmann-Wirth-Rorschacherberg möchte wissen was ist, wenn Couverts unterwegs verschwinden. Theoretisch könnte man dann ja mehrmals abstimmen oder wenn man zügelt und behauptet, man habe das Stimmmaterial noch nicht erhalten. **Jörg Steiner** antwortet, man stehe hier vor genau dem gleichen Problem wie bei der konventionellen Stimmabgabe. **Lehmann-Wirth-Rorschacherberg** entgegnet, dort müsse man unterschreiben. **Jörg Steiner** kontert, dass elektronisch verschiedene gesetzliche Bestimmungen als gelesen und akzeptiert angeklickt werden müssen. Dies sei ähnlich wie bei einem Einkauf die AGBs, welche man annehmen müsse. Zusätzlich muss man das eigene Geburtsdatum kennen, das man eingeben muss. Darum wollte man ursprünglich ja den Jahrgang auf dem Stimmausweis streichen.

Hasler-St.Gallen entgegnet, die Stimme für die ganze Familie abzugeben sei bei der elektronischen Stimmabgabe massiv einfacher, man sei nur viel besser darüber informiert, dass dies strafbar ist. **Jörg Steiner** widerspricht, eine Unterschrift kontrolliere niemand. Das Stimmbüro könne diese gar nicht prüfen.

Lehmann-Wirth-Rorschacherberg erwägt, dass - wenn jemandem das Stimmmaterial geklaut wurde - diese/r auf der Gemeinde bestätigen könne, ob es ihre/seine Unterschrift war oder nicht. So könne man nachvollziehen, ob jemand geflunkert hat, was bei der elektronischen Abstimmung nicht gehe.



Regierungsrat Martin Klöti ist nicht klar, wo im Beispiel die Couverts geklaut werden.

Lehmann-Wirth-Rorschacherberg taxiert einen Betrug beim elektronischen Abstimmen als nicht nachvollziehbar. Im Gegensatz zur brieflichen Stimmabgabe sei die Rückverfolgbarkeit nicht gegeben.

Tinner-Azmoos meint, man könnte in einem solchen Fall auf die Gemeinde gehen und ein Duplikat verlangen. Das Stimmbüro würde merken, dass doppelt abgestimmt wurde. Ein gewisses Missbrauchspotential gebe es immer. Verbesserungspotential sei da, rechtliche Grundlagen bestünden, nun gehe es darum, eine seriöse Umsetzung an die Hand zu nehmen. Er spricht hier auch als Vertreter von E-Government. Es werde wirklich sehr vorsichtig dahinter gegangen, der Sensibilität seien sich alle Beteiligten bewusst.

Jörg Steiner fährt mit einem Ausblick fort. Im Jahr 2015 beginnt der Einsatz der E-Voting-Software der 2. Generation. Zudem können die Auslandschweizerinnen und -schweizer anlässlich der Nationalratswahlen 2015 wieder elektronisch wählen. Im Jahr 2016 folgen erste Versuche mit Inlandgemeinden. Nach der Auswertung der Pilotphase wird der Entscheidung über die Ausdehnung auf den ganzen Kanton gefällt. Wenn Alles gut geht, könnten ab dem Jahr 2020 alle Stimmberechtigten von Vote électronique profitieren. Er erinnert dabei an die Strategie des Bundesrates im Rahmen der Digitalisierung der politischen Rechte. Auch die Unterschriftensammlung für Initiativen, Referenden und Wahlvorschläge soll digitalisiert werden. Als oberstes Credo gelte «Sicherheit vor Tempo».

Es folgt eine Live-Demo einer elektronischen Stimmabgabe für die eidgenössische Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 mit Erläuterungen von **Jörg Steiner**.

Scheitlin-St.Gallen möchte wissen, ob er seine Stimme nochmals aufrufen kann. **Jörg Steiner** verneint. Wenn der letzte Klick erfolgt ist, ist die Stimme unveränderlich weg. Ab dem Jahr 2015 erhalten die Stimmberechtigten aber individuelle Prüfcodes zur Umsetzung der Verifizierbarkeit.

Jörg Steiner animiert die Kommissionsmitglieder, bis am Samstag, 8. Februar 2014, 12.00 Uhr, eine Test-Stimme für die eidgenössische Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 mit dem verteilten Stimmausweis abzugeben.

Jörg Steiner gibt die Gelegenheit, Fragen zu stellen.

Hasler-St.Gallen fragt nach dem Problem beim Genfer System und dessen Unterschied zum vom Kanton St.Gallen eingesetzten E-Voting-System. **Jörg Steiner** sagt, in Genf sei ein Java-Applet im Einsatz. Das vom Kanton St.Gallen eingesetzte E-Voting-System hat keine Java-Applets im Einsatz. Die drei E-Voting-Systeme sind komplett verschieden aufgebaut. Im Kanton St.Gallen wäre dieser Angriffsversuch in diesem Masse nicht möglich. Er betont, dass dies «nur» ein Angriffsversuch war, kein effektiv erfolgreicher Angriff. Sicherheit steht an oberster Stelle. Man solle nicht vorschnell sein, sondern Alles müsse sicher sein. Es bestünden riesige Checklisten und Anforderungskataloge, die vom Bund für jede Abstimmung genehmigt werden müssen. Ab dem Jahr 2015 werde der Quellcode der E-Voting-Systeme publiziert, damit auch dort Transparenz herrscht, wie die Systeme funktionieren. Hierzu sei eine Medienmitteilung erfolgt.



Hasler-St.Gallen unterstreicht, ein elektronisch sicheres System gebe es nicht, ausser, man könne die Stimme nachträglich kontrollieren. Die Verifizierbarkeit erfolge hier aber erst nachträglich. **Jörg Steiner** entgegnet, dass die Stimmberechtigten ab dem nächsten Jahr ihre Stimmabgabe individuell verifizieren können.

Keine weiteren Fragen/Bemerkungen.

Baumgartner-Flawil dankt **Jörg Steiner** für seine aufschlussreiche Präsentation und dass er den Kommissionsmitgliedern einen Stimmausweis mit auf den Weg gegeben hat. Sein Dank geht auch an alle Kommissionsmitglieder für die angeregte Diskussion, das konstruktive Mitdenken und die angeregte Mitarbeit sowie **Regierungsrat Martin Klöti** und den weiteren beteiligten Mitarbeitenden des Departementes des Innern. **Baumgartner-Flawil** lädt Alle herzlich zum Mittagessen ein.

Ende der Sitzung um 11.30 Uhr.

St.Gallen, 10. Februar 2014

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Die Protokollführerin:

Daniel Baumgartner

lic.phil. Marisa Rusch

Beilagen

- Powerpoint-Präsentation anlässlich der Sitzung der vorberatenden Kommission vom 5. Februar 2014
- Medienmitteilung «Künftig getrennte Stimmzettel für Sachabstimmungen und Wahlen» vom 7. Februar 2014

Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (KRVersandadresse)
- Departement des Innern (5)
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)

Kopie an

Staatskanzlei (RATSD / en/si)